

Leitfaden für zukünftige Züchter

Die Grundsätze zum Züchten von Hunden sind im Tierschutzgesetz festgehalten. Wer mit Abstammungsurkunden züchten will, sollte sich rechtzeitig bei der SKG und dem SKFB über alle Formalitäten orientieren.

Organe

- a) **BLV** Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
= verantwortlich für das Tierschutzgesetz
- b) **FCI** Fédération Cynologique Internationale
= Weltorganisation der Kynologie
- c) **SKG** Schweizerische Kynologische Gesellschaft
= Dachverband von Rasseklubs / Vereinen
- d) **SKFB** Schweizerischer Klub für Französische Bulldoggen
= Rasseklub, verantwortlich für das Zuchtgeschehen von
Französischen Bulldoggen

Bevor die Hündin gedeckt werden kann, sind diverse organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

1. Antrag auf Zuchtnamenschutz

Das Formular „Antrag zum internationalen Schutz eines Zuchtnamens“ kann bei der SKG bestellt werden.

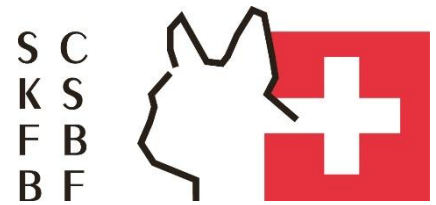
2. Reglemente

Der zukünftige Züchter ist selbst verantwortlich, dass er die zum Züchten gültigen Reglemente studiert hat.

- a) Tierschutzgesetz **TSchG** vom 16. Dezember 2005, SR 455
- b) Tierschutzverordnung **TSchV** vom 23. April 2008, SR 455.1
- c) Zuchtreglement SKG **ZRSKG** vom 1. Juli 2016
- d) Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement SKG **AB/ZRSKG** Ausgabe 2016
- e) Zucht- und Körreglement des SKFB **ZER SKFB** inkl. Anhänge vom Juni 2006 und bewilligte Anträge von GV 2016 (ZER aktuell in Überarbeitung)
- f) Rassestandard FCI Nr. 101 vom 3. November 2014

3. Rasseklub

Eine Mitgliedschaft im SKFB ist nicht zwingend nötig, um mit SKG-Abstammungsurkunden zu züchten. Der Züchter ist aber in jedem Fall dem Zuchtreglement des Rasseklubs unterstellt. Als Nichtmitglied fallen für alle Leistungen wie Ankörung, Zwinger- und Wurfkontrolle die doppelten Gebühren an.



4. Abstammungsurkunde des Zuchthundes

Für eine Zuchtverwendung unter SKG/SKFB ist es Bedingung, dass der Hund im Schweizerischen Hundestammbuch **SHSB** registriert worden ist. Handelt es sich um eine SKG-Urkunde, ist die Anerkennung zweifelsfrei. Importhunde müssen auf ihrer Ahnentafel das Signet der FCI haben und zusätzlich über einen Exportpedigree des jeweiligen Herkunftslandes verfügen.

5. Zuchtzulassung

Die Voraussetzungen für die Zuchtverwendung sind im Zuchtreglement des SKFB festgehalten.

- Französische Bulldoggen müssen selbstverständlich gesund sein, es dürfen keine zuchtrelevanten Operationen z.B. Kürzung des Gaumensegels, öffnen der Nasenlöcher etc. vorgenommen worden sein und sie müssen in hohem Masse dem Rassestandard entsprechen FCI Nr. 101 entsprechen.
- Französische Bulldoggen müssen die Zuchtzulassungsprüfung, die aus Wesenstest, Belastungstest und Formwertbeurteilung besteht, erfüllt haben.
- Bericht der offiziellen Patella-Untersuchung (frühestens nach vollendetem 12. Lebensmonat)

Der SKFB organisiert ein- bis zweimal pro Jahr eine Zuchtzulassungsprüfung. Erfüllt der Hund alle Anforderungen, wird er zur Zucht zugelassen. Der Zuchtwart bestätigt dies auf der Originalabstammungsurkunde.

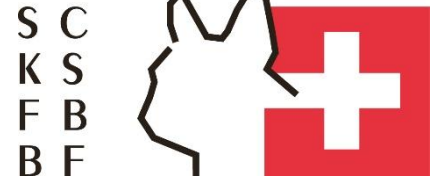
6. Zuchtnamenschutz

Jeder Züchter muss, **bevor** die erste Belegung erfolgt, einen geschützten Zuchtnamen haben. Es ist für die Einreichung genügend Zeit einzuplanen. Eine Prüfung des Antrages durch die SKG/FCI kann durchaus auch 10 Wochen dauern. Mit dem offiziellen Formular sind mehrere Vorschläge einzureichen. Der Name darf weder im Ausland noch in der Schweiz bereits vergeben sein. Ein einmal geschützter Zuchtnamen kann nicht mehr geändert werden und bleibt auch gültig, wenn eine andere Rasse gezüchtet wird.

7. Zuchtstättenvorkontrolle s. ZER SKFB Art. 6

Nach Bestätigung des Zuchtnamens durch die SKG muss der Züchter beim SKFB die erforderliche Zuchtstättenvorkontrolle beantragen. Der Neuzüchter ist selbst verantwortlich, sich rechtzeitig mit dem Klub in Verbindung zu setzen. **Der Neuzüchter muss mindestens 1 Monat VOR der geplanten Belegung die Vorkontrolle seiner Zuchtstätte beim Zuchtverantwortlichen anmelden.** Bei nicht einhalten dieses Terminplanes, muss damit gerechnet werden, dass bei der nächsten anstehenden Läufigkeit der Hündin, keine Belegung geplant werden kann.

Eine Belegung ohne Vorkontrolle ist nicht erlaubt.



Jetzt erst kann die eigentliche **Zuchtplanung** beginnen.

A Deckformalitäten

Vor der Verpaarung müssen sich die Eigentümer der beiden Hunde vergewissern, dass diese auch zur Zucht zugelassen sind.

Ausländische Deckrüden müssen gemäss Vorschrift des zuständigen FCI Landesverbandes zur Zucht zugelassen sein. Die einschränkenden Paarungsbestimmungen des SKFB (z.B. offizielle Patella-Untersuchung) müssen auch mit ausländischen Deckrüden eingehalten werden.

B Belegung der Hündin s. ZER SKFB Art. 5.1

Hündinnen dürfen frühestens nach dem vollendeten 18. Lebensmonat erstmals gedeckt werden. Nach dem vollendeten 8. Lebensjahr dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

Rüden dürfen nach vollendetem 12. Lebensmonat erstmals zur Zucht verwendet werden. Für Rüden besteht keine obere Altersgrenze zur Zucht.

Jede Belegung muss dem Zuchtwart „zuchtwart@suisse-bully.ch“; innert 10 Tagen mit einer Kopie des internen Formulars „Deckmeldung“ (auf der Homepage herunterladen), gemeldet werden. Ebenfalls innert 10 Tagen muss dem Zuchtwart die interne Wurfmeldung zugestellt werden. Innerhalb von 4 Wochen muss dem Zuchtwart das / die offizielle Deck- und Wurfmeldung für die SKG zugestellt werden.

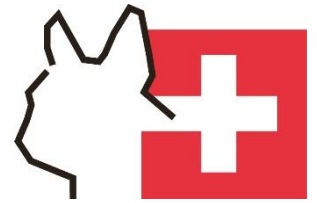
C Vorbereitung auf den bevorstehenden Wurf

Zuerst ist die Raumfrage zu klären. Der Raum sollte ruhig und störungsfrei gelegen sowie beheizbar sein. Gute Licht- und Belüftungsverhältnisse müssen vorhanden sein. Der Boden muss gut zu reinigen sein. Günstig wäre es auch, wenn es einigermaßen gemütlich ist. Sie werden in der ersten Zeit viele Stunden in diesem Raum verbringen. Es ist unbedingt empfehlenswert, eine Wurfkiste bereit zu stellen. Die Kiste dient den Welpen anfangs als Schlafraum und Laufstall. Die Mutter muss sich darin liegend ausstrecken können. Ebenfalls muss für die Hündin ein Fluchtplatz bzw. eine Fluchtmöglichkeit vorhanden sein. Eine unerfahrene Hündin sollte man vor dem erwarteten Geburtstermin an den Raum und die Wurfkiste gewöhnen.

D Der Wurf s. ZER SKFB Art. 5.2

Normalerweise wird die Hündin zwischen dem 58 bis 63 Tag nach der Belegung ihre Welpen gebären. Es ist ratsam, den Tierarzt über die bevorstehende Geburt zu informieren, damit er nötigenfalls bei Problemen auch helfen kann.

Jeder Wurf muss dem Zuchtwart „zuchtwart@suisse-bully.ch“; innert 10 Tagen mit dem internen Formular „Wurfmeldung“ (auf der Homepage herunterladen), gemeldet werden. Alle Angaben müssen komplett und wahrheitsgetreu angegeben werden. Diese Informationen werden von der Stammbuchverwaltung in die Abstammungs-urkunden der Welpen eingetragen.



E Wurfkontrolle

Bei Neuzüchtern muss die Zuchtstätte anlässlich des ersten Wurfes kontrolliert werden. Bei dieser Kontrolle werden das Wurfbuch, Gewichtskontrolle, Gesundheits- und Pflegezustand, Entwurmen und Impfungen eingesehen. Es wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und Kontrolleur unterzeichnet wird.

F Mindestanforderungen an Zuchtstätten s. ZER SKFB Art. 7

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Mindestgrösse Unterkunft : 8 m²; Auslauf 30 m²
Im Zuchtreglement des SKFB sind die genauen Anforderungen detailliert aufgeführt.

G Welpenabgabe

Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche an die neuen Besitzer abgegeben werden. Bei der Abgabe sind die Hunde mehrmals entwurmt, geimpft und mittels Microchip gekennzeichnet.

Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen mit einem schriftlichen Kaufvertrag (der SKG oder gleichwertig), der Originalabstammungsurkunde und dem Impfausweis den neuen Eigentümern abzugeben. Diese Dokumente gehören zum jeweiligen Welpen und sind im Kaufpreis inklusive.

Es ist ratsam, den Welpen anfangs gemäss dem aktuellen Fütterungsplan mit dem gewohnten Futter zu ernähren.

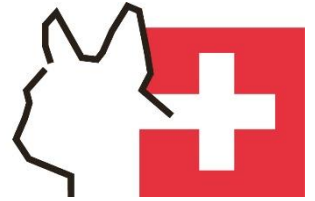
H Nachbetreuung durch den Züchter

Der verantwortungsvolle Züchter steht den neuen Eigentümern auch nach der Abgabe des Welpen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung. Wenn alle Stricke reissen sollten, ist der Züchter nötigenfalls bei einer Umplatzierung behilflich. Bei „wesentlichen Mängeln“ ist mit dem Züchter möglichst eine korrekte und einvernehmliche Lösung zu suchen.

I Die neue Hundezucht

Seriöse Hundezucht kann mit Sicherheit nicht einfach nebenbei erledigt werden. Mit Hundezucht ist nicht das grosse Geld zu machen. Zucht verlangt manche Opfer vom Züchter. Man sollte sich im Klaren sein, dass man sicher in den ersten drei Lebenswochen der Welpen praktisch rund um die Uhr für die Babys da sein muss.

Die Nachfrage nach Französischen Bulldoggen ist unterschiedlich. Als Züchter übernimmt man eine grosse Verantwortung, um für den Bully-Welpen ein gutes neues Zuhause mit netten Menschen zu finden.



K Nützliche Kontakte

- BLV/ Heimtierwesen <http://www.blv.admin.ch>
- SKG <http://www.skg.ch>
- FCI <http://www.fci.be>
- Association Romande des Éleveurs <http://www.chien.ch>
- Internationaler Klub für franz. Bulldoggen <http://www.ikfb.de>

L Zuchtverantwortliche des SKFB

- Sabine Jörg; Zuchtwartin; Präsidentin Zuchtkommission;
zuchtwart@suisse-bully.ch
- Charlotte Damljanovic; Mitglied Zuchtkommission
- Renate Leuenberger; Mitglied Zuchtkommission
- Elisabeth Feuz; Mitglied Zuchtkommission
- Francesco Casale; Mitglied Zuchtkommission

Der SKFB wünscht Ihnen viel Erfolg und Freude für Ihre Bully-Zucht.

Zitat von Roger Andrew Caras

„Wir schenken unseren Hunden ein klein wenig Liebe und Zeit. Dafür schenken sie uns restlos alles, was sie zu bieten haben. Es ist zweifellos das beste Geschäft, das der Mensch je gemacht hat.“